

Geräteüberlassungsvertrag

zwischen

der Firma	und dem	RoMed Klinikum Rosenheim Pettenkoferstraße 10 83022 Rosenheim
nachstehend Firma genannt		nachstehend RoMed Klinikum genannt

Präambel

Die nachfolgenden Vertragsbestimmungen regeln die Aufstellung von Medizinprodukten, die dem RoMed Klinikum zur unentgeltlichen Erprobung überlassen werden.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Firma _____ stellt folgendes Gerät / Anlage zur Verfügung:

1. Typenbezeichnung
2. Aufstellungsort (Klinik, Raum)
3. Verantwortliche/er im RoMed Klinikum
4. Preis incl. MwSt.:

Folgende Punkte sind von der Firma auszufüllen, bzw. anzugeben:

1. Seriennummer des gelieferten Gerätes:
2. Genaue Definition der Zweckbestimmung (bzw. Auszug aus Bedienungsanleitung):
3. CE-Kennzeichnung: ja: nein:

Wenn keine CE-Kennzeichnung vorhanden: Angabe, nach welchen gesetzlichen Bestimmungen in Verkehr gebracht wird.

4. Zuordnung des Medizinproduktes gemäß Medizinprodukte-Betreiberverordnung
MPBetreibV: Anlage 1 Anlage 2
5. Beilage der Kopie des Konformitätsbewertungsverfahrens.

§ 2 Aufstellung, Inbetriebnahme, Änderung, Abbau

1. Die Firma unterzieht das Gerät am Betriebsort einer Funktionsprüfung und dokumentiert diese (bei Produkten nach Anlage 1).
2. Die Firma bestätigt, dass das von ihr zur Verfügung gestellte Geräte frei von Mängeln und Fehlern ist.
3. Die Firma verpflichtet sich, an allen Geräten nach Anlage 1 des Medizinproduktegesetz (MPG) eine Einweisung vorzunehmen und den Geräteverantwortlichen anhand der Gebrauchsanweisung in die Handhabung einzuweisen.
4. Die Firma legt den Umfang und die Fristen der Sicherheitstechnischen Kontrolle fest (vor allem Produkte nach Anlage 1).
5. Die Firma legt die Fehlergrenzen in der Gebrauchsanweisung fest (nur Produkte nach Anlage 2).
6. Die Firma legt den Umfang und die Fristen der messtechnischen Kontrollen fest (vor allem Produkte nach Anlage 2).
7. Die Errichtung/Installation erfolgt nur durch kompetentes Personal.
8. Die Firma übernimmt auf eigene Kosten die Anlieferung des Vertragsgegenstandes zum Aufstellungsort, die Aufstellung und Inbetriebnahme, Demontage und den Rücktransport.
9. Das RoMed Klinikum übernimmt evtl. erforderliche bauseitige Maßnahmen zur Aufstellung und Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
10. Die Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes erfolgt unter Beachtung des Medizinproduktegesetzes (MPG).
11. Die Firma bestätigt mit ihrer Unterschrift, dass die Vorschriften des Medizinproduktegesetzes sowie die jeweiligen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften beachtet und eingehalten sind.
12. Die Dokumentation gemäß MPG sind der Abteilung Medizintechnik vorzulegen.
13. Änderungen an dem Gerät bzw. Austausch des Gerätes werden von der Firma nur nach Abstimmung mit dem RoMed Klinikum - **Abteilung Medizintechnik und Abteilung Einkauf**- durchgeführt.
14. Der Abbau bzw. die Rücknahme des Vertragsgegenstandes erfolgt nach Absprache mit der Abteilung Medizintechnik des RoMed Klinikums und ist dann unverzüglich in der Abteilung Einkauf zu melden.

§ 3 Vertragsdauer

1. Die Überlassung erfolgt auf unbestimmte Zeit.
2. Die Firma und das RoMed Klinikum können den Vertrag ohne Frist kündigen.

§ 4 Gewährleistung der Funktionsfähigkeit, Gebrauch der Sache

1. Die Kosten für Instandhaltung, Wartung und Reparatur des Vertragsgegenstandes werden von der Firma getragen.
2. Das Klinikum verpflichtet sich für die Dauer der Geräteüberlassung die notwendigen Zubehör- und Verbrauchsartikel vom Verleiher/Firma zu beziehen.
3. Das Klinikum trägt die Kosten der für den Betrieb des Vertragsgegenstandes erforderlichen Betriebsmittel (Strom usw.)

§ 5 Haftung

1. Schäden, die dem Klinikum aus von der Firma zu vertretenden Mängeln an dem überlassenen Geräte entstehen; hat die Firma zu ersetzen.
2. Das Klinikum übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung infolge mangelhafter Einweisung, Feuer oder Wasser entstanden sind.
3. Es ist Sache der Firma, den Vertragsgegenstand gegen Schäden dieser Art zu versichern.

§ 6 Ausschluss einer Übernahmeverpflichtung

Die Firma kann aus der unentgeltlichen Überlassung des Vertragsgegenstandes gegenüber dem Klinikum keine Verpflichtung zum Erwerb des Vertragsgegenstandes herleiten.

§ 7 Einweisung und Schulung

1. Die Firma führt eine Schulung an dem Gerät bis zum Grad der vollen Gebrauchsfähigkeit für das Klinikum durch. Dies gilt auch für die Medizintechniker des Klinikums, wobei eine entsprechende Ermächtigung zu Instandsetzungsarbeiten von der Firma erteilt wird. Nutzer, Personal und Medizintechniker sind bei Teilnahme an Lehrgängen auf insgesamt zwei Personen beschränkt. Die Lehrgänge müssen in deutscher Sprache abgehalten werden.
2. Durch die Einweisung und Schulung verursachte Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten werden von der Firma übernommen.

§ 8 Werbung

Die Firma darf nur nach vorheriger Absprache mit dem Klinikum dieses als Referenz benutzen.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Rosenheim.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Vereinbarungen außerhalb des Vertrages bestehen nicht. Zukünftige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie unter Bezugnahme auf diesen Vertrag schriftlich vereinbart worden sind.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages und des Vertrages insgesamt nicht.
3. Der Vertrag ist zweifach gefertigt. Ein Exemplar muss vollständig ausgefüllt und rechtskräftig unterschrieben, mindestens eine Woche vor Geräteaufstellung, im Klinikum Rosenheim vorliegen. Liegt der Vertrag zu diesem Zeitpunkt nicht vor, kann keine Aufstellung und Einweisung erfolgen. Dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten der Firma.

Ort, Datum

Rosenheim,_____
Ort, Datum

Firma

RoMed Klinikum Rosenheim

Geben Sie bitte die vollständige Adresse mit Telefon- und Faxnummer des zuständigen Ansprechpartners an.